



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 19. Februar 2020 Nr. 265/2020

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 24.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 79/2005)

(keine amtliche Bekanntmachung, Zusammenstellung auf Basis der Änderung der Beitragsordnung vom 15.08.2005 sowie der Verkündungsblätter Nr. 126/2007, 141/2008, 145/2008, 152/2009, 156/2010, 162/2010, 178/2011, 187/2012, 198/2013, 205/2014, 214/2015, 224/2016 und 255/2018)

§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studierenden der Tierärztlichen Hochschule für jedes Semester erhebt, beträgt 232,17 €

Von dem Beitragsaufkommen werden 138,00 € für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte des Großraumverkehrs Hannover für alle vier Tarifzonen und 83,27 € für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen verwendet. Der AStA-Beitrag beträgt 10,90 €. (AStA, Fahrradwerkstatt und Theater- u. Opernflattrate)

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

Studierende, die verpflichtende Praxis- und/oder Auslandssemester absolvieren (gilt für das 9. und 10. Semester „Praktische Ausbildung“) und Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten, z.B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion, werden auf besonderen Antrag hin von der Zahlung der Kosten für das SemesterTicket 221,27 € befreit.

Der Antrag ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

Schwerbehinderte, die die Merkmale zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz oder zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei der Kraftfahrzeugsteuer erfüllen, und sonstige Schwerbehinderte, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Hochschule angewiesen sind, zahlen einen um 221,27 € verminderten Betrag.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen. Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation werden geleistete Beiträge nicht erstattet. Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet erstmals auf die Beiträge zum Wintersemester 2019/20 Anwendung.

Hannover, 19. Februar 2020

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif